

Stellungnahme Aktualisierung Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Die Stellungnahme wurde am 12. Jan 2026 um 14:25:13 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Aktualisierung Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Teilnehmerangaben:

SVP Kanton Luzern
Fraktionssekretariat
Sekretariat / Postfach
6000 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

193504

Fragebogen

1. Allgemeines

Der Vernehmlassungsentwurf enthält Regelungen über die persönlichen und funktionellen Unvereinbarkeiten bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie den rechtlich selbstständigen Organisationen, denen kantonale Aufgaben übertragen sind. Wie beurteilen Sie den Vernehmlassungsentwurf (Stossrichtung, Inhalt und Umfang der Regelung, weitere allgemeine Bemerkungen)?

Die SVP bedankt sich für die Möglichkeit, eine Vernehmlassung zum Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass) abgeben zu können. Die Unterlagen dazu sind ausführlich und gut dargestellt. Wir finden die Ausweitungen gut, dass auch eingetragene Partnerschaften, andere Lebensgemeinschaften wie in 6.2.1 Ausweitung auf eheähnliche Verhältnisse angepasst werden. Der Motion von M 852 Motion Müller Guido wird aber zu wenig Beachtung geschenkt, diese ist doch teilweise erheblich mit 70 zu 43 angenommen worden.

2. Ausweitung der Ehe-Unvereinbarkeiten (§ 2a BehG, § 34 GG, § 28 KorporationenG, § 10 JusG, u.a.)

Der Vernehmlassungsentwurf weitet die heute bestehenden Unvereinbarkeiten aus: Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft im Sinn des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes verbunden sind und Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben (vgl. Kap. 6.2.1 der Erläuterungen), dürfen wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören. Sind Sie mit diesen persönlichen Unvereinbarkeiten einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Das neue Gesetz passt sich den neuen Lebensformen an und es sorgt somit für mehr Gerechtigkeit im politischen Alltag. Damit kann verhindert werden, dass auch bei diesen Lebensgemeinschaften in den Behörden Machtkonzentration, Befangenheit, Interessenkonflikte und Abhängigkeitsverhältnisse auftreten.

3. Unvereinbarkeiten eidgenössisches Parlamentsmandat (§ 5 BehG)

Der Entwurf hält fest, dass die vollamtlichen Mitglieder von Regierungsrat und Kantonsgericht, die in die eidgenössischen Räte gewählt werden, das Doppelmandat längstens bis vier Monate nach der Wahl gleichzeitig ausüben können. Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Das neue Gesetz passt sich den neuen Lebensformen an und es sorgt somit für mehr Gerechtigkeit im Beruf, mit politischem und privatem Alltag. Die Frist von vier Monate ist gerechtfertigt, damit bei einer allfälligen Wahl zu so einem Doppelmandat die Nachfolgeregelung (Ersatzwahl ect.) ordentlich durchgeführt werden kann.

4. Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Verwaltungsanstellung (§ 52b PG)

Die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter inklusive jeweiliger Stellvertretungen sollen dem Kantonsrat nicht angehören dürfen. Auch der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Kantonsgerichtes samt Stellvertretung darf dem Kantonsrat nicht angehören. Sind Sie mit diesen funktionellen Unvereinbarkeiten einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Auch hier würde es wieder Doppelspurigkeiten geben, mit dem neuen Gesetz werden diese angepasst. Mitarbeiter der Staatskanzlei ect. sollen eine Beratende und unabhängige Verwaltung sein. Damit wird sichergestellt, dass Personen in Leitungsfunktionen der Departemente und Staatskanzlei nicht in Interessens- und Loyalitätskonflikte geraten. Wir erachten es als richtig, dass die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive zusätzlich auf deren Führungspersonen ausgeweitet wird. Ebenso kann die Unabhängigkeit der Verwaltung gestärkt werden.

5. Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Leitungsorganfunktion in Organisationen von kantonalen Beteiligungen (§ 49 OG).

Der Entwurf sieht eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtlich selbstständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, vor. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG). Ebenso soll der Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrates im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales) ausgeschlossen sein. Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Auch hier würde es wieder Doppelspurigkeiten geben, mit dem neuen Gesetz werden diese teilweise angepasst. Der Motion von M 852 Motion Müller Guido wird aber zu wenig Beachtung geschenkt, diese ist doch teilweise erheblich, mit 70 zu 43 angenommen worden.

Ein Kantonsratsmandat soll und darf nicht mit einer Anstellung bei kantonalen Firmen vermischt werden. Die Rechtsform der «ausgelagerten» Institution ist nicht von Belang für Unvereinbarkeiten. Entscheidend ist in erster Linie, dass Interessens- und Loyalitätskonflikte sowie Befangenheit verhindert werden. Folgerichtig erachten wir es als richtig, dass die Unvereinbarkeit neu auf Organisationen (mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons) des privaten Rechts ausgeweitet wird.

6. Offenlegungs- und Meldepflicht in Verwaltung (§ 52a PG)

Der Entwurf enthält für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in der Verwaltung im Anwendungsbereich des Personalgesetzes eine Bestimmung über die Offenlegungs- und Meldepflichten insbesondere bei Vorliegen von persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen. Bei unmittelbarer Über-/Unterordnung sind die betroffenen Angestellten meldepflichtig. Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Wir erachten es als richtig, dass im öffentlichen Personalwesen in der unmittelbaren Über- oder Unterordnung die persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen offengelegt werden müssen. Dies dient der Transparenz und insbesondere nicht zuletzt auch dem Schutz der betroffenen Angestellten. Begehrlichkeiten müssen von Betroffenen, unweigerlich offen gelegt werden.

7. Haben Sie darüber hinaus Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Der Motion von M 852 Motion Müller Guido wird aber zu wenig Beachtung geschenkt, diese ist doch teilweise erheblich mit 70 zu 43 angenommen worden.

8. Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die SVP hält fest, dass Unvereinbarkeiten für alle Führungsorgane (Verwaltungsrat/Vorstand und Geschäftsleitung/Direktion) mit kant. Beteiligung der Risikokategorien A + B gelten sollen.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)		Keine Antwort	Keine Antwort